

R E C H T S V E R O R D N U N G
über das Naturdenkmal
"Baumreihe in der oberen Bahnhofstraße"
Gemarkung
Albisheim
Donnersbergkreis
Vom 15.05.1995

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPfLG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 08. April 1991 (GVBl. S. 104), wird verordnet:

§ 1

- (1) Die auf dem Flurstück Plan-Nr. 439/2, Gemarkung Albisheim, stehende und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Bergahornreihe (*Acer pseudo-platanus*) wird zum Naturdenkmal bestimmt und in die amtliche Liste für Naturdenkmäler eingetragen.

Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Baumreihe in der oberen Bahnhofstraße".

- (2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegenderm Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der Baumreihe wegen ihrer Eigenart und Schönheit.

§ 3

Für Nach- und Ersatzpflanzungen in der Baumreihe dürfen nur Bäume der in § 1 bezeichneten Art verwandt werden.

§ 4

Am Naturdenkmal ist es ohne Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis verboten:

1. Äste und Wurzelwerk zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen sowie deren charakteristischen Zustand zu verändern oder das Wachstum auf sonstige Art zu beeinträchtigen,
2. die Standortvoraussetzungen der Bäume zu verändern, dazu zählen insbesondere jegliche Erdarbeiten sowie Veränderungen der Erdoberfläche im Bereich von 15 m Entfernung zu den jeweiligen Baumstämmen,
3. Handlungen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen können,
4. chemische Mittel auszubringen,
5. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden:

1. Bei Gefahr im Verzuge sowie
2. auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung des Naturdenkmals dienen.
3. auf Maßnahmen, die für die Betriebssicherheit von Strom- und Fernmeldeleitungen erforderlich sind und das nach Ziffer 2 festgelegte Maß überschreiten.

- (2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte hat Maßnahmen nach Abs. 1 zu dulden.

§ 6

- (1) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals unverzüglich der unteren Landespflegebehörde anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten sowie für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - außer bei Gefahr im Verzug - entgegen
1. § 4 Nr. 1 Äste und Wurzelwerk beseitigt, zerstört, beschädigt, deren charakteristischen Zustand verändert oder das Wachstum auf sonstige Art beeinträchtigt,
 2. § 4 Nr. 2 die Standortvoraussetzungen der Bäume verändert,
 3. § 4 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen können,
 4. § 4 Nr. 4 chemische Mittel ausbringt,
 5. § 4 Nr. 5 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt.

- (2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte handelt ordnungswidrig, wenn er der in § 6 festgelegten Anzeigepflicht für bekanntgewordene Schädigungen oder Veränderungen des Naturdenkmals sowie für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse, nicht nachkommt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 22.06.15
KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS



(Werner)
Landrat

Anmerkung

Die in § 1 Abs. 1 genannte Karte kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis - untere Landespflegebehörde - eingesehen werden.

